

Was muss man wissen?



Wer ist zuständig?

- Wird den Eltern das Sorgerecht wegen Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) ganz oder teilweise entzogen, ruht ihr Sorgerecht oder versterben sie, muss vom Familiengericht eine Vormundschaft (VM; § 1773 BGB) oder Ergänzungspflegschaft (§ 1909 BGB) eingerichtet werden. Im Folgenden wird die Vormundschaft stellvertretend auch für die Ergänzungspflegschaft beschrieben.
- In geschätzt rd. 80 % der Fälle wird vom Familiengericht derzeit zunächst eine Amtsvormundschaft bzw. Amtspflegschaft eingerichtet. Mit der am 1.1.2023 in Kraft tretenden Neufassung des Vormundschaftsrechts (siehe unten) gilt das zukünftig zunächst in Form einer „vorläufigen Vormundschaft“, wenn das Wissen um das persönliche Umfeld des Kindes zum Zeitpunkt der Anordnung noch nicht ausreichend ist, um zu entscheiden, ob eine Person aus diesem Umfeld für die Übernahme der Aufgabe infrage käme. Die Amtsvormundschaft hat dann die Aufgabe, den / die bestgeeignete/n Vormund*in für das Kind zu finden und auszuwählen. Hierfür ist vom Gesetzgeber eine umfängliche Beteiligung des Kindes an den Entscheidungsprozessen vorgeschrieben und damit unabdingbar. Das Jugendamt wirkt am familiengerichtlichen Verfahren zum Sorgerecht und zur Vormundschaft mit (§ 50 SGB VIII, § 162 FamFG).

Welche Vormundschaftsformen gibt es?

- Grundsätzlich gibt es vier Vormundschaftsformen, die alternativ in Frage kommen:
 - Ehrenamtliche Einzelvormundschaft – *seit 2011 betont der Gesetzgeber, dass die ehrenamtliche Einzelvormundschaft vorrangig einzusetzen ist (§ 1791b BGB)*
 - Amtsvormundschaft
 - Vereinsvormundschaft
 - Berufsvormundschaft
- **INFO-TIPP:** Den Entscheidungsträger*innen wird aus Praxisforschung und Wissenschaft ein „konstruktives Miteinander der verschiedenen Vormundschaftsformen“ unter Einbezug von erweiterten Kenntnissen über die Lebenslagen der Kinder/Jugendlichen empfohlen (u.a. vom Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft, 2020, von Froncek/Pothmann, 2021).

Wer ist an der Einrichtung und Auswahl der Vormundschaft beteiligt?

- **Das Kind.** Es steht im Zentrum der Entscheidung und ist bei der Einrichtung einer Vormundschaft angemessen zu informieren und anzuhören (§ 159 FamFG). Ab dem Alter von 14 Jahren hat es ein eigenes Antragsrecht, wenn es einen Wechsel der Vormundschaft wünscht (§ 1887 Abs. 2 BGB).
- **Das Jugendamt** erstellt nach einer Bedarfsermittlung eine Empfehlung für die Entscheidung des Familiengerichts. Diese sollte mit allen beteiligten Personen und Institutionen, die mit dem Kind vertraut sind, abgestimmt sein. Das Jugendamt ist dabei ab 2023 auch zur Begründung seiner Empfehlung verpflichtet. Des Weiteren berät und unterstützt das Jugendamt Vormund*innen und Pfleger*innen (§ 53 SGB VIII) und prüft in der Regel jährlich, ob eine ehrenamtliche Vormundschaft anstelle einer Amtsvormundschaft möglich ist (§ 56 SGB VIII). Die Aufgaben der Akquise, Qualifizierung, Beratung von ehrenamtlichen Vormund*innen kann es entweder selbst durchführen oder an einen vormundschaftsbezogenen Verein übertragen.
- **Der (Allgemeine) Soziale Dienst** gewährt die Jugendhilfeleistungen.
- **Der Pflegekinderdienst (öffentlicher oder freier Träger)** kann zuständig sein für die Begleitung des Pflegekindes und seiner Pflegefamilie und sollte in die Eignungseinschätzung bei der Vormundschaftsfrage einbezogen werden.
- **Die Eltern** sollten entweder vom Pflegekinderdienst oder vom Allgemeinen Sozialen Dienst über verschiedene Möglichkeiten für die Vormundschaft ihres Kindes informiert und angehört werden und bestenfalls der Entscheidung zustimmen. Auch das Familiengericht muss die Eltern anhören (§ 160 FamFG).
- **Die Pflegeeltern** müssen ebenfalls informiert und i. d. Regel auch vom Familiengericht angehört werden (§ 161 FamFG). Sollten sie selbst die Übernahme der Vormundschaft anstreben, stellen sich besondere Vorbereitungs- und Beratungsaufgaben für den Pflegekinderdienst (siehe Seite 6).
- **Der / die Vormund*in** hat eine Reihe von Aufgaben und Pflichten, auf die er / sie durch das Jugendamt oder durch den Vormundschaftsverein vorbereitet und bestenfalls geschult werden muss. Im Einzelfall wird die Passung zwischen Vormund*in und dem Kind oder dem / der Jugendlichen in einem Prozess des wechselseitigen Kennenlernens entschieden.
- **Das Familiengericht** entscheidet über jede Form von Vormundschaft(-sänderung), wählt die Amtsvormundschaft oder eine andere Person aus und prüft ihre Eignung (§ 1774 S. 1 und § 1779 BGB). Nach der Bestellung hat es auch Beratungs- und Aufsichtspflichten (§ 1837 BGB).

tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Gesetzestext hier

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html

Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft – Was ändert sich durch die Reform?

- **Zentrale Änderungen auf einen Blick**
 - **Das Kind** in der Vormundschaft soll **mit seinen Rechten als Subjekt im Zentrum** der Vormundschaft stehen (§ 1788 BGB n.F.).
 - Die Erziehungsverantwortung des / der Vormund*in sowie **das Verhältnis von Vormund*in und Pflegeperson** – d.h.: Person, die i.d.R. das Kind im Alltag erzieht – **werden in § 1796 BGB n.F. ausdrücklich geregelt.**
 - **Die verschiedenen Vormundschaftstypen werden zu einem Gesamtsystem zusammengefügt**, in dem die berufsmäßig geführten Vormundschaften, einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund*in, gleichrangig sind. Nur ehrenamtliche Vormund*innen sind vorrangig zu bestellen (Stärkung des Ehrenamts als zentrales Ziel).
 - Das **Jugendamt** oder ein Vormundschaftsverein sollen **zunächst nur vorläufige/r Vormund*in** sein (§ 1781 BGB n.F.), damit ein/e geeignete/r Vormund*in in Ruhe ausgewählt werden kann.
 - **Neben dem /der (ehrenamtlichen) Vormund*in** kann für einzelne Sorgeangelegenheiten **ein/e zusätzliche/r Pfleger*in** bestellt werden (§ 1776 BGB n.F.).
 - Die **Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson** als gesetzliche/r Pfleger*in wird geregelt (§ 1777 BGB n.F.).
- **INFO-TIPP: Begründungshinweise** zu Vorrang des /der ehrenamtlichen Vormund*in, Auswahl des / der Vormund*in, Subjektstellung des Kindes oder des / der Jugendlichen sowie den Pflichten des / der Vormund*in finden sich im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Bundestags-Drucksache 19/24445 vom 18.11.2020).

INFO-TIPPS

- *Alles zu bislang gültigen Rechtsrahmen, Rollen, Aufgaben und Regelungen hat die Juristin Diana Eschelbach sehr übersichtlich zusammengestellt in „**Rechtsaspekte zu Vormundschaft und Pflegschaft**“ (2021), Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V. (Hg.)*
- *Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (2020): „**Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**“*
- *Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2020): „**Synopse zu §§ 53–87c SGB VIII zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)**“*

... des Jugendamts

- **Aktiver, systematischer und struktureller Einbezug ehrenamtlicher Vormundschaft:** Die Jugendämter sollen ehrenamtliche Einzelvormundschaften fördern, Einzelvormund*innen für die Wahrnehmung dieser verantwortungsvollen Aufgabe qualifizieren und deren fachliche Beratung und Begleitung sicherstellen.
- **Bedarfsermittlung im Dialog:** Bei der Suche nach der bestmöglichen Vormundschaft ist eine Abstimmung unter allen beteiligten Personen und Trägern erforderlich – die bundesweit bisher nicht systematisch und umfassend erfolgt.
- **Klärung der Schnittstellen zwischen den Fachdiensten (Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst und dem Bereich Amtsvormundschaft)** zur Durchführung einer notwendigen Eignungsermittlung für mögliche Vormund*innen unter Berücksichtigung der Bedarfe und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.
- **Entwicklung verbindlicher interner Vereinbarungen** zwischen den beteiligten Diensten zur Zusammenarbeit vor der Bestellung eines / einer Vormund*in, bei einem möglichen Wechsel der Amtsvormundschaft auf eine/n ehrenamtliche/n Vormund*in und auch beim Einbezug eines / einer möglichen Pfleger*in.
- **Entwicklung verbindlicher Kooperationen mit externen Beteiligten:** Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten (Eltern, Pflegeeltern, Vormund*innen und beteiligten Fachdiensten) erfordert Vereinbarungen, die Aufgaben und Zuständigkeiten im Miteinander für das Kind konkretisieren und ermitteln, was für dieses Kind in dieser Situation richtig und entwicklungsfördernd ist.

... der Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe

- **Auseinandersetzung mit der neuen Rechtslage,** um gegenüber allen beteiligten Akteur*innen adäquat informieren und kooperieren zu können.
- **Auseinandersetzung mit den Gestaltungsmöglichkeiten ehrenamtlicher Vormundschaft:** Eine differenzierte Auseinandersetzung der Fachkräfte mit dem Thema Einzelvormundschaft – auch und besonders im Hinblick auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Vorbereitung Pflegeeltern die Vormundschaft für „ihr“ Kind / „ihre/n“ Jugendliche*n übernehmen können – wird zukünftig unumgänglich sein.
- **Strukturelle Entwicklungsaufgaben:** Innerhalb des Pflegekinderdienstes braucht es eine differenzierte Auseinandersetzung hinsichtlich der Klarheit über Rollen, Aufgaben und Haltungen zu ehrenamtlicher Vormundschaft. Neu diskutiert werden muss die Kooperation, das Miteinander, das Aushandeln und die Begleitung des Kindes, das in einer Pflegefamilie lebt und unter Vormundschaft steht.
- **Entwicklung spezifischer Angebote,** die Pflegeeltern systematisch auf das Thema Vormundschaft vorbereiten und den Fachkräften ein proaktives Vorgehen ermöglichen, sind erforderlich.
- **Entwicklung von Kriterien zur fachlichen Einschätzung:** Die beste Lösung für die Vormundschaftsfrage muss mit allen Beteiligten im Dialog gefunden werden. Ob es familiennahe oder externe, zunächst fremde, Personen sein sollen, die eine ehrenamtliche Vormundschaft für ein Kind / eine/n Jugendliche*n übernehmen, muss nach fachlichen Gesichtspunkten diskutiert und an den individuellen Bedürfnissen und Bedarfen des Kindes orientiert werden.
- **Einbezug aller Beteiligten:** Neben dem Einbezug und der Beteiligung des betreffenden Kindes oder des / der Jugendlichen braucht es eine enge Kommunikation und Abstimmung mit den Pflegeeltern wie auch den Eltern, um möglichst einvernehmliche Entscheidungen zu ermöglichen, die die Entwicklung und Erziehung eines Pflegekindes begünstigen und die Idee einer „Verantwortungsgemeinschaft“ für das Kind stützen.

Ehrenamtliche Einzelvormundschaft – was muss man wissen?

Blick in die derzeitige Praxis

Eine systematische Verankerung ehrenamtlicher Vormundschaft als vierte Säule neben der Amts-, Vereins- und Berufsvormundschaft ist bisher wenig sichtbar. Trotz des gesetzlichen Vorrangs der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft (siehe Kasten rechts) liegt der größte Anteil der Vormundschaften beim Jugendamt, geschätzt werden 80%. (Froncek/Pothmann (2021) S.7)

Vorrangstellung der ehrenamtlichen Vormundschaft

Der Vorrang ist bereits seit 2011 gesetzlich beschrieben und wird mit der am 01.01.2023 in Kraft tretenden Reform des Vormundschaftsrechts nach der gesetzlichen Regelung des § 1779 BGB erneut gestärkt. Das Jugendamt muss künftig ausdrücklich begründen, wenn keine/e ehrenamtliche/r Vormund*in vorgeschlagen wird (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII n.F.)

Besonderheiten der ehrenamtlichen Vormundschaft

- **Individualität der Beziehung:** Der / die Gesetzgeber*in sieht vorrangig ehrenamtliche Vormund*innen am ehesten in der Lage, Zeit und persönliche Zuwendung für ein Kind oder eine/n Jugendliche*n aufzubringen und Kontinuität bei der Begleitung anzubieten – möglicherweise auch über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus.
- **Die Unabhängigkeit der Position:** kann helfen, sich auf die individuellen Interessen und die Entwicklungsbedarfe eines Kindes oder des / der Jugendlichen zu fokussieren.

Was ist wichtig bei der Auswahl?

- **Übernahme der elterlichen Sorge als in höchstem Maße verantwortungsvolles Ehrenamt** erfordert von den Fachdiensten eine gute Auswahl, Vorbereitung, Qualifizierung und fachliche Begleitung interessierter Personen, welche die Bereitschaft und Fähigkeit benötigen, sich langfristig für die Bedarfe und Bedürfnisse eines Kindes oder eines / einer Jugendlichen zu öffnen und auch dessen / deren soziale und familiäre Bezüge angemessen sensibel zu achten und einzubeziehen.
- **Unterschiedliche Konstellationen erfordern unterschiedliche Vorgehensweisen:** Interessierte, die eine Einzelvormundschaft aus bürgerlichem Engagement übernehmen, sind allgemein auf die Vormundschaft vorzubereiten, während Pflegepersonen und Menschen aus dem nahen Umfeld auf eine konkrete Vormundschaft für dieses eine Kind vorbereitet werden müssen.
- **Ehrenamtliche finden, qualifizieren und begleiten:** Einige Jugendämter setzen den gesetzlichen Auftrag einer vorrangigen Bestellung ehrenamtlicher Vormund*innen bereits um. In einzelnen Kommunen und Städten haben sich Strukturen herausgebildet, wonach Verbände oder Vereine in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt die Gewinnung, die Schulung und die Vermittlung ehrenamtlicher Vormund*innen übernehmen und mit spezifischen Angeboten engagierte Menschen gut auf die Rolle, die Aufgaben und die konkrete Übernahme der Vormundschaft vorbereiten. Da es bisher nur an wenigen Standorten eine systematische Akquise und Schulung von ehrenamtlichen Vormund*innen gibt, besteht hier noch eine strukturelle Lücke und es lohnt der Blick auf Beispiele guter Praxis.

Blick in die derzeitige Praxis

- **Bisher wenig Berührungspunkte:** In der Praxis liegen derzeit noch die allermeisten Vormundschaften beim Amt – die Pflegekinderdienste haben hierdurch wenig bis keine aktiven Aufgaben im Zusammenhang mit der Auswahl und Begleitung der Vormund*innen.
- **Proaktives Agieren des Pflegekinderdienstes:** Vormundschaften von Pflegeeltern werden bisher häufig von den Pflegeeltern selbst angeregt und weniger systematisch von den Fachkräften gefördert. Ein proaktives Vorgehen hat den Vorteil einer systematischeren Reflexion, eines bewussteren Dialogs und somit einer besseren Vorbereitung der Pflegeeltern auf die eventuelle neue Aufgabe.
- **Zur fachlichen Einschätzung durch den Pflegekinderdienst:** Zur Frage, ob / wann Einzelvormundschaften durch Pflegeeltern für ihr eigenes Pflegekind die bestgeeignete Lösung ist, sind in Praxisbeobachtungen viel „Meinung“ und viele „vermeintliche Gewissheiten“ anzutreffen. Es gibt kaum angemessen ausgewertete Praxiserfahrungen und Forschungsberichte zum Verlauf von Vormundschaften durch Pflegeeltern. Die Pflegekinderdienste müssen hier Einschätzungskriterien für eine begründete Haltung entwickeln.

Besonderheiten der Konstellation

- **Doppelrolle im jugendhilferechtlichen Leistungsdreieck:**
- Pflegeperson als Leistungserbringer*in und zugleich als Vormund*in / Pfleger*in Leistungsberechtigter zu sein, ist rechtlich möglich. Es kann aber für alle Beteiligten eine Herausforderung mit sich bringen.
- **Rechtliche Rahmung für die Übertragung der Vormundschaft auf Pflegepersonen:**
- Der Vorrang der Einzelvormundschaft vor einer Amtsvormundschaft oder Vereinsvormundschaft gilt auch für Pflegeeltern (§ 1791b BGB, § 1887 BGB).
- **Vormundschaft durch Pflegeeltern schafft eine besondere Konstellation:**
 - **Sie bringt eine Veränderung im Hilfe- und Beziehungssystem** mit, die Eltern, Pflegeeltern, Fachkräften und dem Kind bewusst sein muss. Eine im Dialog gefundene einvernehmliche Entscheidung garantiert hier eine höhere Akzeptanz.
 - **Sie erfordert eine Reflexion und Auseinandersetzung** mit den verschiedenartigen Tätigkeitsfeldern (als Pflegeperson oder als Vormund*in). In diesem Zusammenhang sollte auch mit betrachtet werden, ob die Vormundschaft von einem oder beiden Pflegeeltern übernommen werden sollte.
 - **Sie bedeutet ein Mehr an Verantwortung der Pflegeeltern**, die für diese zusätzliche Aufgabe von den Fachdiensten gut vorbereitet und weiter begleitet werden müssen.
 - **Die Vormundschaft bezieht sich auf ein konkretes, bereits bekanntes Kind.** Der Prozess des Kennenlernens und Matching fällt somit weg und die Vorbereitung kann individueller auf das Kind zugeschnitten werden.
- **Blick auf die Bedürfnisse des Kindes:** Der Fokus muss bei allen Abwägungen sowohl auf das Kind gerichtet sein wie auch auf die Frage, ob die Pflegeeltern als Vormund*innen geeignet erscheinen.

Die besondere Konstellation zieht weitere Besonderheiten nach sich:

- **In der Vorbereitung und Begleitung durch die Fachkräfte:** Aufklärung über die Rollenerweiterung und auch Rollentrennung, Diskussion und Entscheidung, ob einer (welcher) der Elternteile diese Aufgabe übernehmen oder beide, Suche nach einer angemessenen Schulung, Klärung der Frage des / der Ansprechpartner*in für Vormundschaftsfragen
- **zum Thema Kinderschutz:** liegt die Vormundschaft bei der Pflegeperson, ist der Kreis der für das Kind zuständigen Fachkräfte kleiner und der Einblick in eventuelle Rechtsverletzungen kann erschwert sein.

Blick in die derzeitige Praxis

- Im Falle einer ehrenamtlichen Vormundschaft sind bisher häufig Verwandte des Kindes eingesetzt (Großeltern, Tanten / Onkel, auch ältere Geschwister u.a.m.).
- Zu dieser besonderen Form ehrenamtlicher Einzelvormundschaften liegen weder verlässliche Daten noch systematisierte Wissensbestände vor.
- Diese Vormundschaften entstehen häufig als Gelegenheitsentscheidungen, häufig auf Initiative der Eltern oder Verwandten selbst, seltener durch die begleitenden Fachkräfte. Vermutlich gibt es auch eine Dunkelziffer an „selbsternannten“ Vormund*innen im Verwandtenbereich.
- Verwandtenvormundschaften gehen häufig mit einer geringen Vorbereitung einher (auch und besonders im Falle von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, die unter Vormundschaft stehen). Den Verfasser*innen dieses Infoblatts sind bisher auch keine spezifischen Beratungskonzepte für Verwandtenvormundschaften bekannt – dies ist ein Praxisfeld, das künftig noch genauerer Beforschung und Weiterentwicklung bedarf.

Besonderheiten der Konstellation

- **Nähe zum Kind:** Verwandte genießen i.d.R. einen Vertrautheitsgrad und werden im Falle, dass sie auch zu Pflegepersonen werden, von den Kindern meist nicht als „Fremdbetreuung“ wahrgenommen; auch die durch ein Familienmitglied durchgeführte Vormundschaft wird von Kindern als eher natürlicher Zustand begriffen.
- **Verhältnis zu den Eltern:** Angehörige haben natürlich ebenso auch ein gewachsenes Verhältnis zu den Eltern; emotionale Verwicklungen, eigene Haltungen und einhergehende eventuell weitergehende Konflikte können sowohl die Pflegesituation als auch die Vormundschaftssituation belasten.
- **Zu unterscheiden sind:** Verwandte, die gleichzeitig Pflegeeltern und Vormund*innen sind, oder Verwandte, die als Vormund*innen neben familienexternen Pflegeeltern agieren.
- **Beratung und Begleitung durch die Fachkräfte:** Bei Verwandten-Vormundschaft und / oder Pflegeelternschaft kann eine Überzeugung bestehen, dass alle Angelegenheiten „weiter in der Familie“ zu regeln sind. Wird hier nicht genug Rat beim Jugendamt gesucht oder aber von den Fachdiensten angeboten, kann sich dies für die Fachkräfte als unzugänglicheres Betreuungs-System darstellen.
- **INFO-TIPP:** *Miriam Fritsche, „Angehörige als Einzelvormund*innen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete: Einschätzungen aus einem kaum bekannten Praxisfeld“, in: Forum Erziehungshilfen, 1/2020, S. 53-56.*

Literaturhinweise & Links zum Thema Vormundschaft in der Pflegekinderhilfe
finden Sie in der Literaturliste unter
www.vormundschaft-in-der-pflegekinderhilfe.de/

Diese Zusammenstellung von Informationen ist entstanden im Rahmen des Projekts „Ehrenamtliche Einzelvormundschaft und Pflegekinderhilfe – Chancen, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten“, durchgeführt vom Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V. und gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).